

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 02.05.24

### **und Antwort des Senats**

**Betr.:** **Zahlreiche Betrugsopfer warten seit Jahren auf Gerechtigkeit: Funktioniert der Rechtsstaat noch?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Am 24. August 2020 berichtete das „Hamburger Abendblatt“, dass die Staatsanwaltschaft nach jahrelangen Ermittlungen gegen den Betreiber des angeblichen Hamburger Edel-Pfandhauses Lombardium und sieben Mitarbeiter wegen banden- und gewerbsmäßigen Betrugs Anklage erhoben habe. „Sie sollen in 1730 angeklagten Fällen bei Anlegern mehr als 50 Millionen Euro für betrügerische Finanzprodukte eingesammelt haben. Das teilte die Staatsanwaltschaft mit. (...) Über Jahre haben Staatsanwaltschaft und Polizei gegen Patrick E. und seine Komplizen ermittelt. Auch zahlreiche Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter, aber vor allem mehrere Tausend Kleinanleger haben in den vergangenen Jahren mit dem Fall zu tun gehabt. Sie sind auf eine Masche hereingefallen, die die Staatsanwaltschaft als „groß angelegtes betrügerisches Schneeballsystem“ bezeichnet. Vor Gericht werden jetzt 1730 Fälle von Betrug verhandelt.“, heißt es dort (Hamburg: Staatsanwaltschaft klagt Pfandhaus wegen Millionenbetrugs an (abendblatt.de).*

*Seitdem sind fast vier Jahre vergangen.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Frage 1:** *Wann wurden die Anklageschriften der Staatsanwaltschaft Hamburg dem Landgericht übermittelt und wie lauten die Tatvorwürfe?*

**Antwort zu Frage 1:**

Die Anklageschrift vom 3. Juli 2020 wurde dem Landgericht Hamburg, Große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer, am 8. Juli 2020 übersandt.

Vier beschuldigten Personen wird im Zusammenhang mit dem Fonds LombardClassic 3 gemeinschaftlicher banden- und gewerbsmäßiger Betrug in 1.730 tateinheitlichen Fällen zum Nachteil von Kapitalanlegern vorgeworfen. Vier weiteren beschuldigten Personen wird Beihilfe zum banden- und gewerbsmäßigen Betrug vorgeworfen. Einem der beschuldigten Mittäter werden mit der Anklageschrift zudem elf Straftaten nach dem Kreditwesengesetz (unerlaubte Bankgeschäfte), an denen eine weitere der vorgenannten Personen mutmaßlich teils als Mittäter, teils als Gehilfe beteiligt war, sowie zwei Fälle der banden- und gewerbsmäßigen Urkundenfälschung und ein weiterer banden- und gewerbsmäßiger Betrug vorgeworfen.

**Frage 2:** *Wie stellt sich der Sachverhalt nach der Anklageschrift im Einzelnen dar? Wie hoch sind die verursachten Schäden und wie viele Geschädigte gibt es?*

**Antwort zu Frage 2:**

Nach der Anklageschrift stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: Die Beschuldigten betrieben die Lombardium Unternehmensgruppe, deren Herzstück die Lombardium Hamburg GmbH & Co KG (im Folgenden „Lombardium Hamburg“) war. Die Lombardium Hamburg unterhielt vorgeblich ein Pfandleihhaus für Luxusgüter wie Diamanten, Yachten, Kunstgegenstände und Oldtimer.

Die Beschuldigten akquirierten zunächst ab 2009 über vier konsekutiv aufgelegte Fonds – SchroederLombard, LombardPlus, LombardClassic und LombardClassic 2 (im Folgenden „LC 2“) – Gelder über stille Beteiligungen, vorgeblich um Kapital zur Vergabe von Pfandkrediten zu beschaffen. Trotz des durch die ersten vier Fonds eingeworbenen Kapitals in Höhe von mehr als 120 Millionen Euro gelang es nicht, Pfandgeschäfte in nennenswertem Umfang aufzubauen, wohl auch weil es keinen entsprechend großen Markt für Luxuspfandkredite gibt.

Spätestens Ende 2012 schlossen sich daher vier der beschuldigten Personen zu einer Gruppe von Personen zusammen, die sich aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes in der Absicht verbunden hatte, durch die Begehung von zum damaligen Zeitpunkt im Einzelnen noch ungewissen Betrugstaten durch die Vermittlung von betrügerischen Kapitalanlagegeschäften das „System Lombardium“ aufrechtzuerhalten und so ihre regelmäßigen Einnahmen zur Deckung ihres Lebensbedarfes zu erhalten.

Konkret beschloss die Gruppe bereits spätestens Ende 2012, nacheinander Fonds nach ähnlichem Muster wie bereits zuvor aufzulegen. Avisiert waren der LombardClassic 3 (im Folgenden LC 3), der LombardClassic 4 (im Folgenden LC 4) und der LombardClassic 5. Sieben beschuldigte Personen erarbeiteten zwischen Ende 2012 und Sommer 2013 den LC 3-Prospekt, der am 22. Oktober 2013 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt wurde. Der Fonds sollte bis maximal 31. Dezember 2015 laufen.

In dem irrigen Glauben an wahrheitswidrige Darstellungen im Prospekt, insbesondere daran, dass die angelegten Gelder – mit Ausnahme eines Anteils von maximal 15 Prozent für Kosten – als Pfandkreditmittel verwendet und somit äußerst sicher investiert wären, erwarben zwischen Ende Oktober 2013 und Anfang November 2015 1.425 Anleger stille Beteiligungen in einer Gesamthöhe von rund 40 Millionen Euro, die tatsächlich wertlos waren.

Die Anleger erwarben die Beteiligung von externen Anlagevermittlern. Diese Anlagevermittler hatten keine Kenntnis von der tatsächlichen Situation der Lombardium-Gruppe, sondern vertrauten auf den Prospekt sowie die sonstigen Vertriebsunterlagen und teilweise auf Informationen aus von den Beschuldigten durchgeführten Vertriebsveranstaltungen.

Daneben bemühten sich die Beschuldigten auch darum, Anleger, die bereits stille Beteiligungen am LC 2 erworben hatten, die zur Rückzahlung fällig waren, zu einer Wiederanlage dieser Anlagegelder in den LC 3 zu bewegen. Dies gelang in 305 Fällen.

Auch die Wiederanleger gingen davon aus, dass die Angaben im Prospekt wahrheitsgemäß waren und sie in eine sichere Geldanlage investierten. Insbesondere waren sie davon überzeugt, eine freie Wahl zwischen Rückzahlung und Wiederanlage treffen zu können, mithin davon, dass ihre Rückzahlungsansprüche werthaltig waren. Tatsächlich war das nicht der Fall. Dies war den Beschuldigten bewusst. Auch die Wiederanlagen wurden von externen Anlagevermittlern vermittelt, denen die tatsächliche wirtschaftliche Situation der Lombardium-Gruppe nicht bekannt war, sondern die auf die im Prospekt und in sonstigen Vertriebsmaterialien enthaltenen Informationen vertrauten.

Zwischen Ende Oktober 2013 und Ende Oktober 2015 legten 393 Anleger rückzahlungsreife Anlagegelder in Höhe von insgesamt rund 6 Millionen Euro im LC 3 an. Tatsächlich wurden die aus dem LC 3 generierten Anlagegelder, wie von Anfang an beabsichtigt, nicht zur Auskehrung von Pfanddarlehen verwendet.

Wäre den Anlegern die tatsächliche wirtschaftliche Situation der Lombardium-Gruppe bekannt gewesen, nämlich, dass es überhaupt kein Pfandgeschäft in nennenswertem Umfang gab und die Anlagegelder primär zur Deckung von Altverbindlichkeiten verwendet wurden, hätten sie von der Investition Abstand genommen.

Da die vertraglich vereinbarte Rückzahlung der Anlagegelder und die Zahlung der vereinbarten Rendite nach den obigen Ausführungen allein davon abhingen, dass es den Beschuldigten gelänge, weitere neue Anlegergelder einzuwerben, entstand den Anlegern jeweils ein Vermögensschaden in Höhe der von ihnen vertraglich übernommenen Zahlungsverpflichtung. Den Anlegern entstand in den angeklagten Fällen mithin insgesamt ein Vermögensschaden in Höhe von mindestens rund 41 Millionen Euro. In 244 Fällen betrug der entstandene Vermögensschaden mindestens 50.000 Euro.

Die gewerbsmäßige Vergabe von Gelddarlehen ist gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 Kreditwesengesetz (KWG) ein grundsätzlich erlaubnispflichtiges Bankgeschäft. Wie den Beschuldigten bekannt war, hatte die Lombardium Hamburg keine solche Erlaubnis nach § 32 KWG. Darlehen durfte sie daher nur im engen Rahmen der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 1 Nummer 5 KWG (Pfandkredite) vergeben. Dennoch gewährten insbesondere zwei der Beschuldigten, als insoweit Vertretungsberechtigte der Lombardium Hamburg, zwischen Juni 2011 und Juni 2015 diverse unbesicherte Darlehen in einer Gesamthöhe von rund 17,5 Millionen Euro, die, wie beide wussten, nicht den Anforderungen der Pfandleihverordnung an Pfanddarlehen genügten. Die Beschuldigten wollten durch die vereinbarten hohen Zinsen jeweils Gewinne für die Lombardium Hamburg erzielen.

Zudem erstellte einer der Beschuldigten anlässlich der anstehenden Wirtschaftsprüfung mithilfe seines Laptops eine angeblich vom Geschäftsführer der Powerlab Logistic GmbH Horst Westphal ausgestellte Lagerbestätigung, die er ausdrückte und mit „Horst Westphal“ unterschrieb und an die Wirtschaftsprüfer versandte, um diese insbesondere über den Aussteller der Lagerbestätigung zu täuschen.

Eine der beschuldigten Personen erstellte ferner mithilfe von zwei jeweils als Worddateien gespeicherten Blankoformularen 53 angeblich vom International Gemological Institute (IGI) ausgestellte und jeweils auch mit der Unterschrift eines angeblichen Sachverständigen versehene „Diamond Certificates“. Diese wurden verschiedenen Pfandakten beigelegt, um so insbesondere die Wirtschaftsprüfer über die Echtheit der als Pfänder hinterlegten, angeblichen Diamanten zu täuschen. Bei den betroffenen 53 Steinen handelte es sich tatsächlich nicht um Diamanten, sondern um nahezu wertlose Zirkone. Die Zertifikate wurden in der Folge von derselben beschuldigten Person den Wirtschaftsprüfern übersandt.

Im Mai 2015 schloss eine der beschuldigten Personen als Vertreter der Lombardium Hamburg für diese einen Darlehensvertrag über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 2 Millionen Euro ab. Die Darlehensvaluta wurde dem Konto der Lombardium Hamburg gutgeschrieben und von dort, wie von Anfang an beabsichtigt, weiter überwiesen. Wie von der beschuldigten Person von Anfang an zumindest billigend in Kauf genommen, konnte die Lombardium Hamburg das Darlehen bei Fälligkeit nicht wie vereinbart zurückzahlen. Dem Darlehensgeber entstand ein Vermögensschaden in Höhe von rund 1, 5 Millionen Euro.

**Frage 3:** *Hat das Landgericht Hamburg zwischenzeitlich über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden?*

*Falls ja, wann und mit welchem Ergebnis?*

**Frage 4:** *Falls nein, weshalb nicht und wann soll dies geschehen?*

**Antwort zu Fragen 3 und 4:**

Es handelt sich bei dem „Lombardium-Verfahren“ um ein hochkomplexes und bislang hochstreitiges Strafverfahren außergewöhnlich großen Umfangs mit acht Angeschuldigten, derzeit 13 Verteidigern und einer Vielzahl an Adhäsionsklägern. Allein die Hauptakte hat inzwischen einen Umfang von über 5.500 Seiten; darüber hinaus umfasst das Verfahren 142 Umzugskartons mit Unterlagen. Die Anklageschrift umfasst 235 Seiten; angeklagt sind insgesamt 1.744 Fälle. Wann über die Eröffnung des Verfahrens entschieden wird, kann derzeit nicht prognostiziert werden.

**Frage 5:** *Sind bereits Taten verjährt?*

*Falls ja, wie viele und welche? Wann droht bei welchen weiteren Taten die Verjährung?*

**Antwort zu Frage 5:**

Die angeklagten Vorwürfe des banden- und gewerbsmäßigen Betruges und der banden- und gewerbsmäßigen Urkundenfälschung unterliegen der relativen Verjährung von zehn Jahren und der absoluten Verjährung von 20 Jahren.

Angesichts des angeklagten Tatzeitraums vom 28. Oktober 2013 bis 26. Mai 2015 für die Betrugsvorwürfe sowie des angeklagten Tatzeitraums vom 17. Februar 2015 bis 21. März 2016 für den Vorwurf der Urkundenfälschung droht hinsichtlich dieser Vorwürfe frühestens Anfang Juli 2030 die relative Verjährung, sofern die Kammer das Hauptverfahren wegen banden- und gewerbsmäßigen Betruges und Urkundenfälschung eröffnet.

Im Falle einer abweichenden Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Landgericht Hamburg nur wegen Betruges und Urkundenfälschung ruht die Verjährung ab Eröffnung des Hauptverfahrens für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren.

Hinsichtlich der elf Vorwürfe des unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 KWG aufgrund der gewerbsmäßigen Vergabe von Gelddarlehen sieht der Senat unter Verweis auf die richterliche Unabhängigkeit von der Beantwortung der Frage ab, da die Frage, wann die Verjährung beim unerlaubten Betreiben von Bankgeschäften beginnt, nicht abschließend geklärt ist.

**Frage 6:** *Wie lange dauert es seit dem Jahre 2020 jährlich durchschnittlich nach Übermittlung der Anklageschrift, bis das Landgericht Hamburg über die Eröffnung eines Hauptverfahrens entscheidet?*

**Antwort zu Frage 6:**

Tabelle: Durchschnittliche Dauer der Verfahren vom Eingang beim Gericht bis zum Erlass des Eröffnungsbeschlusses in Monaten

	2020	2021	2022	2023	2024 1. Quartal
Insgesamt	2,6	3,2	3,6	4,7	4,7
Große Strafkammer	2,7	3,6	3,9	5,3	5,1
Schwurgericht	1,1	0,8	1,1	1,1	1,4
Wirtschaftsstrafkammer	6,1	4,3	8,4	6,1	4,6
Jugendkammer	1,4	0,8	2,0	3,2	1,8

Für 2024 liegen noch keine Daten für April vor.

**Frage 7:** *Wie beurteilt die zuständige Behörde die Belastungssituation im Strafsegment des Landgerichts Hamburg und welche Maßnahmen zur Entlastung plant sie?*

**Antwort zu Frage 7:**

Die Belastung im landgerichtlichen Strafbereich ist weiterhin hoch, was nicht zuletzt an den besonders aufwendigen EncroChat-Verfahren liegt.

Das Landgericht Hamburg wurde in den letzten Jahren wiederholt erheblich personell verstärkt. Zuletzt erfolgte eine Verstärkung mit den Drs. 22/4733 und 22/9610. Die zuständige Behörde tauscht sich regelmäßig mit dem Präsidenten des Landgerichts aus und prüft, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.